

# RS OGH 1996/4/23 1Ob509/96, 1Ob135/06v, 6Ob90/20h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1996

## Norm

GmbHG §52

## Rechtssatz

Die Übernahmserklärung (der Übernahmsvertrag) wirkt nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern gegenüber jedermann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 509/96

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 509/96

Veröff: SZ 69/94

- 1 Ob 135/06v

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 135/06v

Beisatz: Eine danach erhobene Anfechtungsklage kann nicht mehr erfolgreich sein. (T1)

- 6 Ob 90/20h

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 90/20h

Vgl; Beisatz: Inhalt und Umfang der Leistungspflicht aus der Übernahme der neuen Stammeinlagen richten sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Kapitalerhöhungsbeschluss. (T2)

Beisatz: Die Übernahme erfolgt durch Übernahmevertrag, der durch den Kapitalerhöhungsbeschluss inhaltlich determiniert wird. Da die Übernahme im Verhältnis zur Kapitalerhöhung den Ausführungsakt darstellt, muss er ihr inhaltlich entsprechen. Mangels Übereinstimmung ist der Übernahmsvertrag unwirksam und die Kapitalerhöhung nicht eintragungsfähig. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103891

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)